

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der "GGW" Gruber & Co. GmbH

1. Allgemeines

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der „GGW“ Gruber & Co. GmbH, im Folgenden kurz „GGW“ genannt und den Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Mit Auftragserteilung oder Annahme einer Lieferung oder Leistung anerkennt der Kunde die AGB.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Vertragsabschluss und Lieferbedingungen

- Angebote von GGW sind stets freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die Zusendung einer Preisliste stellt kein Angebot dar. Auf allgemeine Offerte, Rundschreiben oder Preislisten eingehende Aufträge verpflichten GGW nur dann, wenn der Auftrag von GGW schriftlich angenommen wird. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie mündliche und schriftliche Vereinbarungen mit Vertretern von GGW sind erst dann verbindlich, wenn sie von vertretungsbefugten Organen von GGW schriftlich bestätigt werden.
- Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware oder Dienstleistung muss GGW den Zugang der Bestellung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, es sei denn, GGW erklärt dies ausdrücklich in Form einer Auftragsbestätigung.
- GGW ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung nicht oder nur teilweise zu leisten. Teillieferungen sind zulässig.

3. Lieferfristen

- Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Lieferfristen unverbindliche Richtangaben, wobei GGW stets bemüht ist, angegebene Fristen einzuhalten. Vereinbarte Lieferfristen gelten ab dem Datum der Auftragsbestätigung unter der Voraussetzung ungestörter bearbeitungs- bzw. auftragsbezogener Abläufe (zum Beispiel: Genehmigung von Konstruktionszeichnungen) durch den Kunden. Fristüberschreitungen berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt. Schadenersatzforderungen aus Überschreitung von Lieferfristen sind ausgeschlossen, ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder ähnlicher, von GGW nicht beeinflussbarer und unvorhersehbarer Ereignisse entbinden GGW von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung. In diesen Fällen hat GGW das Recht weitere Lieferungen ohne Anspruch auf Schadenersatz und ohne Nachlieferungspflicht einzustellen.

4. Eigentumsvorbehalt

- GGW behält sich das Eigentum an sämtlichen von GGW gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde hat GGW unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.
- GGW ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt GGW bereits jetzt alle Forderungen in der Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. GGW nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. GGW behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vereinigung erlischt ohne weiteres, sobald der Kunde zahlungsunfähig ist oder sich mit der Erfüllung seiner Vertragspflicht im Verzug befindet.
- Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für GGW. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt GGW an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, GGW nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich GGW sämtliche Verwertungsrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- Angebotene Preise sind Tagespreise, Berechnungen erfolgen zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen und gelten bis auf Widerruf.
- Soweit nicht anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise sowie alle Angebote und Berechnungen von GGW in Euro freibleibend unverpackt ab Lager Wien. Sind keine Preise vereinbart, werden Aufträge zu den am Tag der Rechnungslegung gültigen Preisen berechnet. Zu den Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- Werden Preise vor dem Lieferzeitpunkt vereinbart, so beruhen diese Preise auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Kostenfaktoren. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferzeitpunkt die Lohn- und/oder Materialkosten, ist GGW berechtigt, entsprechende Zuschläge zu berechnen.
- Mangels anderer Vereinbarungen sind Rechnungen sofort ohne jeden Abzug spesenfrei zur Zahlung fällig. Mitarbeiter von GGW sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine Inkassovollmacht vorweisen.
- Eine Verzinsung von vereinbarten Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt.
- Erfüllungs- und Zahlungsort ist Wien.
- Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, diese wurden rechtskräftig festgestellt oder durch GGW anerkannt.
- Bei Zahlungsverzug ist GGW berechtigt, die eigenen Kreditbeschaffungskosten, zumindest aber Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Der säumige Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden darüber hinaus sämtliche Forderungen von GGW gegenüber dem Kunden sofort zur Zahlung fällig.

6. Gefahr und Übergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch bei Teillieferungen mit der Übergabe an den Kunden über. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Waren ausschließlich ab Lager Wien geliefert. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit Beendigung der Verladung im Lager Wien auf den Kunden über, dies gilt auch bei Verwendung eigener Transportmittel von GGW oder frachtfreier Lieferung. Wenn die Übergabe, Versendung oder Verladung sich aus Gründen verzögert, welche nicht von GGW zu vertreten sind oder wenn die Versendung, Übergabe oder Abnahme aus derartigen Gründen verhindert wird, geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware oder mit Anzeige der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- Transportversicherungen erfolgen durch GGW nur über ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Kunden.
- Beim Download und beim Versand von Daten via Internet geht die Gefahr des Untergangs und der Veränderung der Daten mit Überschreiten der Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

- Der Kunde hat die Ware sofort nach Lieferung auf Mängel und Schäden zu überprüfen. Mängel und Schäden müssen bei sonstigem Ausschluss unmittelbar nach deren Auftreten mittels eingeschriebenen Briefes GGW bekanntgegeben und gerügt werden. Im Falle verspäteter Mängelrüge oder verspäteter Schadenmeldung ist jede Gewährleistung und jeder Schadenersatz ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Normen entgegenstehen.
- Werden an der Ware vom Kunden oder von Dritten ohne Zustimmung von GGW Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, verstößt der Kunde gegen Montagevorschriften oder Bedienungsanleitungen, werden vereinbarte Einsatzbedingungen missachtet oder die Ware unsachgemäß behandelt oder gelagert, ist jede Gewährleistung und jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde GGW keine angemessene Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder Instandsetzung einräumt. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen ist, insbesondere solange er sich mit vereinbarten Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand befindet, ist jede Gewährleistung und jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Gefahrenübergang (Punkt 6.). Verbrauchs- und Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Für Präzisionschleif- und Frässpindeln sowie mitlaufende Drehbankspitzen endet die Gewährleistung nach 2000 Betriebsstunden.
- Im Falle eines Gewährleistungsanspruches hat GGW die Wahl, ob Verbesserung oder Austausch erfolgen soll oder GGW räumt dem Kunden eine der Preisminderung entsprechende Gutschrift ein. Durch Verbesserung oder Austausch erfolgt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Die Kosten einer vom Kunden oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von GGW nicht erstattet, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor. Auf das Recht der Wandlung wird vom Kunden ausdrücklich verzichtet.
- Vor Rücksendung der beanstandeten Ware ist das Einverständnis von GGW einzuholen. Die Rücksendung erfolgt für GGW spesenfrei. GGW kann den Kunden auch anweisen, die beanstandete Ware direkt an das Herstellerwerk oder an einen Dritten auf Kosten des Kunden abzusenden.
- Falls der Zulieferer von GGW für die Ware oder für Teile derselben eine dem Umfang nach geringere Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzhaftung hat, beschränkt sich die Haftung von GGW auf jene Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, welche GGW gegenüber den Vorlieferanten zustehen.
- Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- GGW gibt gegenüber seinen Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.
- Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung von GGW auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung von GGW, wie insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, sowie eine Haftung für entgangenen Gewinn, für verursachte Betriebsstörungen für Transportkosten im Zusammenhang mit dem Austausch mangelhafter Ware, für allfällige Aus- und Einbaukosten sowie für Ansprüche, welche von Dritten gegenüber dem Kunden erhoben werden, ist jedenfalls, auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- GGW haftet nur für eigene Inhalte auf der Website ihres Online-Shops. Soweit GGW mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglicht, ist GGW für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Sofern GGW Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhält, wird GGW den Zugang zu diesen Seiten unverzüglich sperren.

8. Datenschutz

- Mit der „Datenschutzinformation“ unterrichtet GGW die Kunden über:
 - Art, Umfang, Dauer und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Bestellungen sowie Abrechnungen erforderlichen personenbezogenen Daten;
 - das Widerspruchsrecht zur Erstellung und Verwendung des anonymisierten Nutzungsprofils für Zwecke der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung des Angebotes von GGW;
 - die Weitergabe von Daten an von GGW beauftragte und zur Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtete Unternehmen zum Zwecke und für die Dauer der Bonitätsprüfung sowie der Versendung der Ware;
 - das Recht auf unentgeltliche Auskunft der bei GGW gespeicherten personenbezogenen Daten;
 - das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der bei GGW gespeicherten personenbezogenen Daten der Kunden.
- Jede über Punkt 1. hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung des Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit diese Einwilligung vor Erklärung seiner Bestellung zu erteilen. Dem Kunden steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu (siehe „Datenschutzrechtliche Einwilligung“).
- Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass jene Daten, welche GGW aufgrund des Geschäftsverkehrs bekannt werden und welche zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind, auf automatisierten Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.

9. Schlussbestimmungen

- Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- Die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.